

Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

für den Studiengang
„Pflege- und Gesundheitswissenschaften“
mit dem Abschluss
„Master of Arts (M.A.)“
Fachbereich Gesundheit und Soziales
der Steinbeis Hochschule

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Qualifikationsziele	3
§ 3 Studieninhalte	4
§ 4 Art, Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 5 Lehr- und Lernmethoden	6
§ 6 Art und Umfang der Leistungsnachweise	7
§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 8 Prüfungsausschuss.....	9
§ 9 Abschlussarbeit.....	9
§ 10 Inkrafttreten	10
Anlage I Studienverlaufsplan (SVP)	11
Anlage II Modulbeschreibungen (MBS).....	11

Präambel

Auf Basis der Grundordnung der Steinbeis Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung hat der Senat der Steinbeis Hochschule am 01.07.2024 die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.) im Fachbereich Gesundheit und Soziales erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und besondere Zulassungsbedingungen für den Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) im Fachbereich Gesundheit und Soziales.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Grundordnung (GO) und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) der Steinbeis Hochschule.

§ 2 Qualifikationsziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende durch die Vermittlung pflege- und gesundheitswissenschaftlicher sowie sozial- und gesundheitsökonomischer Fachkompetenzen dazu zu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse in ihren beruflichen Alltag zu integrieren, um damit ihre beruflichen Möglichkeiten zu erweitern und die beruflichen Tätigkeitsfelder im Bereich Pflege, Gesundheit und Soziales weiterzuentwickeln.
- (2) Ein weiteres wesentliches Ziel ist die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Professionen im Gesundheitswesen. Bereits 2007 hat der gemeinsame Bundesausschuss (GBA) im BGM festgelegt, dass die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheitswesen gefördert werden muss, damit die Versorgung betroffener Menschen wesentlich aus deren Blickwinkel heraus organisiert wird und nicht allein aus der Perspektive der einzelnen Professionen. Hieraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Verzahnung der unterschiedlichen Berufsgruppen im Rahmen dieses Studiums. Dieser Forderung wird insbesondere in den Grundlagenmodulen in diesem Studiengang Rechnung getragen.
- (3) Mit dem Abschluss des Studiums erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Bearbeitung disziplinärer, interdisziplinärer und transdisziplinärer Fragestellungen und Fallkonstellationen mit Recherchetätigkeit und die Befähigung zum kollegialen Diskurs. In Übereinstimmung mit den Zielen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes sind die Studierenden darauf vorbereitet, innovative Ansätze in der Pflege zu entwickeln und umzusetzen, wodurch sie zur Weiterentwicklung der Pflegepraxis und zur Verbesserung der Patientenversorgung beitragen.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs qualifizieren sich mit dem erfolgreichen Studienabschluss für leitende, planende, analysierende und beratende Tätigkeiten in den Berufsfeldern der Gesundheits-, Pflege- und Sozialeinrichtungen, wie z.B. Krankenhausstationen und -abteilungen; Einrichtungen für alte Menschen und Pflegeeinrichtungen; Tagesstätten, Pflegeeinrichtungen und Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung; Beratungseinrichtungen; Ambulante soziale Dienste; Gesundheitsämter; Einrichtungen der Rehabilitation, Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten, sowie Rettungs- und Katastrophenschutzdienste.

- (5) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über die Kompetenzen, leitende Positionen zu übernehmen, wie z.B.:
- Geschäftsführung in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Sozialwirtschaft
 - Pflegedienstleitung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen
 - Schulleitung an Bildungseinrichtungen für Gesundheitsberufe
 - Stations-, Abteilungs- und Bereichsleitung in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen
 - Heimleitung in Alten- und Pflegeheimen
 - Stabsstellenleitung in größeren Gesundheitsorganisationen
 - Leitung von Beratungsstellen, insbesondere im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB)
 - Referentenpositionen in Verbänden, Krankenkassen und bei Trägern der öffentlichen Hand
 - Leitung von Qualitätsmanagement- und Qualitätsentwicklungsabteilungen
 - Projektmanagement in Gesundheitsprojekten und öffentlichen Gesundheitsinitiativen
- (6) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, lehrend und beratend in Theorie und Praxis der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialwesen tätig zu werden.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der Master-Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.), orientiert sich am Bedarf an wissenschaftlich ausgebildeten Mitarbeitern in den Feldern des Pflege- und Gesundheitswesens, Sozialwesens und gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches SGB V und SGB IX.
- (2) Die Umsetzung der unter § 2 dargestellten Qualifikationsziele des Studiengangs erfolgt inhaltlich verzahnt auf der Basis des Projekt-Kompetenz Studiums (PKS) der Steinbeis Hochschule. Die Studierenden bringen Fragestellungen aus ihren Praxisfeldern in die hochschulischen Lehrveranstaltungen ein. Dort werden sie auf Basis theoretischer Ansätze gemeinsam mit den Hochschullehrenden reflektiert. Umgekehrt transferieren die Studierenden ihre erworbenen theoretischen Kenntnisse aus den Studienmodulen in ihre jeweilige Praxis. Die auf diese Weise entstehende Verzahnung zwischen Theorie und Praxis bildet den Kern des PKS-Ansatzes der Steinbeis Hochschule.
- (3) Die folgenden ausgewiesenen Studieninhalte sind obligatorischer Bestandteil der Lehre, sie sind in der Modulbeschreibung (Anhang 2) inhaltlich weiter ausdifferenziert:
- (4) Grundlagenbereich:
- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden
 - Projektmanagement und Controlling
 - Rechtliche Grundlagen
 - Finanzierung und allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 - Sozialmanagement
 - Anthropologie und Ethik
 - Organisationslehre und Organisationsentwicklung
 - Personal- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
 - Gesundheitswissenschaften
 - Pflegewissenschaften und Pflegeforschung

(5) Wahlpflichtbereiche:

Wahlpflichtbereich Berufspädagogik in Pflege- und Gesundheitswissenschaften:

- Erziehungswissenschaft Inhaltliche – Standards in der Lehrerbildung
- Berufspädagogik
- Lehren und Lernen – Didaktik in den Gesundheits- und Pflegeberufen
- Curriculumentwicklung in der Lehre der Gesundheits- und Pflegeberufe

Wahlpflichtbereich Management in Pflege- und Gesundheitswissenschaften:

- Ökonomie im Pflege- und Gesundheitswesen
- Betriebswirtschaftslehre im Pflege- und Gesundheitswesen
- Öffentliches Management und Sozialplanung – vernetzte Führungsansätze
- Human Resources and Social Entrepreneurship

Wahlpflichtbereich Advanced Nursing Practice (APN):

- Theorien im Zusammenhang mit therapeutischer Handlungskompetenz im APN
- Profession und Professionalität: Erweiterte heilkundliche Verantwortung der APN im klinischen Feld
- Heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse im APN
- Integrierte Ansätze in psychiatrischer und akuter Pflege

- (6) Das PKS beinhaltet neben den Grundlagen- und Wahlpflichtbereichen einen Projektbereich, der praxisintegrierende Anteile in Form von Projektseminaren und Masterseminaren umfasst. Durch die Abfolge der Studieninhalte fördert das Masterstudium die Aneignung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen vor dem Hintergrund der erfolgreichen Umsetzung eines oder mehrerer ganzheitlicher, innovativer und unternehmensrelevanter Projekte durch die Verzahnung von Theorie und Praxis, Wissenschaft und Wirtschaft.
- (7) Die Entwicklung einer fächerübergreifenden Kompetenzentwicklung im Studienverlauf steht in Zusammenhang mit dem Ziel, die Persönlichkeitsbildung der Studierenden und ihr gesellschaftliches Engagement zu fördern. Dies findet sich in den Grundlagen Modulen Sozialmanagement und Anthropologie sowie in den entsprechenden Wahlpflichtbereichen Erziehungswissenschaften, Human Resources und Social Entrepreneurship, Profession und Professionalität von Pflegeberufen.

§ 4 Art, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium folgt den Prinzipien des PKS. Insbesondere die integrierte Praxisausbildung bildet die Basis für den Theorie-Praxis-Transfer. Dabei werden verschiedene Lernorte, das Selbststudium, die Seminare wie auch das Lernen am Projekt in der Realität miteinander verbunden.
- (2) Das Studium ist als berufsintegriertes weiterbildendes Vollzeitstudium ausgelegt.
- (3) Die Anzahl der CP pro Lehrveranstaltung entspricht dem erwarteten zeitlichen Lernaufwand für die Studierenden. Als Richtwert wird 1 CP für 30 Stunden studentischer Arbeitszeit einer bzw. eines durchschnittlichen Studierenden angesetzt.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate.

- (5) In den Lehrveranstaltungen besteht eine Teilnahmepflicht. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn 100 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht worden ist.
- (6) Das Studium der Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.) folgt insgesamt einem Studienkonzept, das durch eine Verflechtung von drei unterschiedlichen Lernfeldern theoretische, praktische sowie personale Kompetenzen vermittelt.
- (7) Die in diesen Lernfeldern erworbenen Kompetenzen führen im vierten Semester mit der Erstellung und Verteidigung der Master-Thesis zum akademischen Abschluss des „Master of Arts“ (M.A.).
- (8) Der berufsintegrierende Abschluss der Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.) qualifiziert zur Aufnahme einer Promotion.
- (9) Termine, Fristen und Orte sowie zusätzliche Angebote sind im jeweiligen Studienplan ausgewiesen.

Vorgesehen ist folgende grobe Planstruktur:

	Studienmodule	Zeit /h
a	- davon Kontaktzeit (Präsenz- bzw. Online-Seminare)	324
b	- davon Selbststudium	1204
c	- davon Transferzeit	2072
	Gesamte Studiendauer	3600

Der Studienverlauf mit Aufteilung der Studieneinheiten auf die einzelnen Semester, voraussichtlichem Zeitaufwand, zugehörigen Leistungsnachweisen sowie den zu erwerbenden Credit Points (CP) ist dem Studienverlaufsplan (Curriculum) in Anhang I zu entnehmen.

§ 5 Lehr- und Lernmethoden

Über den gesamten Studienverlauf hinweg lassen sich drei Lehr- und Lernformate kategorisieren: Präsenzlehre, Selbstlernen und integrierte Tätigkeit in der beruflichen Praxis (Transfer). Im Rahmen der Präsenzlehre sind die Veranstaltungsformen Seminar, Online-Formate und Vorlesungen vorgesehen, wobei die Hauptveranstaltungsform das Seminar bildet.

Seminare - sie dominieren den Lehr- und Lernprozessprozess und werden im Wechsel von Information, Auseinandersetzung und Verarbeitung sowie zur Bewertung und Verarbeitung von Problembearbeitungen über den direkten Dialog gestaltet.

Vorlesungen - sie dienen der konstruktiven Instruktion und vermitteln als klassische akademische Lehrform ein systematisches Grundlagenwissen und ein aktuelles Orientierungswissen.

Webinare - Die Wissensvermittlung findet im virtuellen Raum in einer definierten Zeit statt. Sie können mit unterschiedlichen Tools realisiert werden.

Selbststudium - Die Studierenden arbeiten selbstorganisiert allein oder in Gruppen, um vorgegebene Studienaufgaben zu erledigen.

Berufliche Praxis (Transfer) - Der Lernprozess findet in der beruflichen Praxis in enger Kooperation zwischen Lehrenden, Studierenden und dem Arbeitgeber statt. Es werden Problemstellungen aus der Praxis bearbeitet; das ist der Kern des PKS der Steinbeis Hochschule.

Alle Module des Studiengangs einschließlich zugehöriger Leistungsnachweise sind detailliert beschrieben im Anhang II.

§ 6 Art und Umfang der Leistungsnachweise

Grundsätzlich sind im Rahmen des Studiengangs folgende Prüfungsleistungen vorgesehen:

(1) Klausur (K)

Klausuren sind neben Wissensabfragen vor allem am Lernergebnis orientiert zu gestalten und sollen außerdem Transfergedanken beleuchten. Die zeitliche Dauer variiert zwischen einer und maximal zwei Zeitstunden.

(2) Präsentationen/Referate (P)

Im Rahmen einer Präsentation soll ein eingegrenztes Themengebiet in eigenen Worten und unter Einbezug akademisch gängiger Methoden präsentiert sowie kritisch reflektiert werden. Das Anwendungs- und Transferpotential wissenschaftlicher Methoden wird darüber aufgezeigt. Präsentationen dauern zwischen 10 und 60 Minuten und sind in der Regel nicht öffentlich. Die Prüfungsinhalte werden stichpunktartig, ergebnisorientiert protokolliert. Es gibt mindestens eine/-n Prüfer/-in und mindestens eine/-n Beisitzer/-in.

(3) Transferarbeit (TA)

Bei einer Transferarbeit handelt es sich um eine schriftliche Abhandlung, die 10 Seiten (+/- 20%) umfassen sollte. Der Studierende, bzw. die Studierende soll darin eine vorgegebene oder selbstgewählte, je-doch klar definierte Fragestellung strukturiert in eigenen Worten und unter Anwendung akademisch gängiger Methoden darstellen. In der Abhandlung verfolgt der Studierende das Ziel, sich mit Wissensinhalten eines jeweiligen Moduls auseinanderzusetzen, folgend zu reflektieren und deren Anwendung in der Praxis darzustellen.

(4) Case (C)

Eine Case Study ist eine schriftliche Ausarbeitung von 7 bis 10 Seiten, die auf einer vom Dozenten vorgegebenen Fallaufgabe basiert. Die Studierenden sollen dabei eine klar definierte Fragestellung mithilfe akademischer Methoden bearbeiten und ihr Wissen aus einem spezifischen Modul praktisch anwenden. Die Arbeit wird hinsichtlich praktischen Bezugs, Problemlösungsfähigkeit, logischer Argumentation und formaler Struktur bewertet. Sie wird vier bis fünf Wochen nach dem Seminarende eingereicht und soll den Nutzen des erlernten Wissens für die Praxis demonstrieren.

(5) Studienarbeit (SA)

Der Fokus der SA ist durch die wissenschaftliche Perspektive spezifischer Bereiche der Studienrichtung, durch eine Präzisierung der Fragestellung sowie durch die Vergleichbarkeit inhaltlicher Schwerpunkte gekennzeichnet. Die Studierenden recherchieren das Projektthema wissenschaftlich. Nach einer intensiven einführenden Literaturrecherche müssen sie den aktuellen Stand der Wissenschaft zu ihrem Projekt-thema analysieren, zusammenfassen und sinnvoll strukturieren. Die Gliederung, genauso wie der konkrete Titel der SA, ist mit dem Projektbetreuer abzustimmen. Erst danach beginnt die eigentliche Schreibphase, die aufgrund der berufsintegrierenden Natur des Studiums auf 3 Monate ausgelegt ist.

Die SA ist nicht allein Wissenswiedergabe, sondern bildet eine kritische Auseinandersetzung mit verschiedenen Theorien ab. Neben Zielen von Theorien sind deren Handlungsmuster / Herangehensweise sowie Vor- und Nachteile aufzuzeigen. Daraus ergibt sich eine Einschätzung, welche Theorie oder Methodik für welche Sachverhalte geeignet ist, so dass am Ende der SA eine Bezugnahme zum Projekt erfolgen kann und eine Vorauswahl wissenschaftlicher Konzepte zur Umsetzung steht.

Die SA sollte 30 Seiten (+/- 20%) umfassen und wird vom Projektbetreuer und einer zweiten Lehrkraft der Hochschule bewertet. Die Studierenden erhalten ein schriftliches Gutachten mit Erkenntnissen, die sie nutzen sollen, um ihre wissenschaftlichen Kompetenzen im Hinblick auf die Master-Thesis fortzuentwickeln.

(6) Projektstudienarbeit (PSA)

Dem wissenschaftlichen Gewicht der SA steht das praxisorientierte Gewicht der PSA gegenüber. Hier wird ein wissenschaftsbasierter Projektplan entworfen, der sich mit folgenden Inhalten auseinandersetzen und die Anwendbarkeit wissenschaftlicher Methodik im Studium zeigen sollte:

Wichtige Themenfelder der PSA:

- 1) Projektauswahl und -initialisierung
 - a. Projektidee
 - b. Projektfestlegung
 - c. Projektauftrag
- 2) Rahmenbedingungen
 - a. Projektorganisation
 - b. Risikobetrachtung
 - c. Ethische Aspekte
 - d. Projektkommunikation
- 3) Projektplanung
 - a. Projektziele
 - b. Projektstrukturplanung
 - c. Projektlaufplanung
 - d. Terminplanung
 - e. Ressourcenschätzung
 - f. Konkrete Personal- und Sachmittelplanung
- 4) Projektumsetzung
 - a. Projektdurchführung
 - b. Projektkontrolle
 - c. Projektcontrolling
 - d. Projektrevision und Fortschrittskontrolle
- 5) Projektabschluss
 - a. Dokumentation
 - b. Projektabschlussitzung
 - c. Projektevaluation / Erfolgsfeststellung

Die PSA sollte 20 Seiten (+/- 20%) umfassen und veranschaulicht, wie Studierende erlerntes Wissen in reale Unternehmensprojekte einbringen. Das Ziel der PSA ist es, den Projektverlauf transparent zu gestalten und den unternehmerischen Nutzen herauszustellen. Der Hauptteil der Arbeit beinhaltet detaillierte Analysen und Konzepte des Projektes.

Bewertet wird die PSA zu 70% nach der schriftlichen Ausarbeitung und zu 30% nach der Präsentation im Abschlusskolloquium, wobei die Qualität des Aufbaus, der Argumentation und der Visualisierung besondere Beachtung findet.

Weitere Details zu den einzelnen Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen in Anhang II zu entnehmen.

§ 7 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein Studium im Studiengang Pflege- und Gesundheitswissenschaften (M.A.) an der Steinbeis Hochschule setzt die Tätigkeit in einem Unternehmen bzw. einer sonstigen Organisation während der gesamten Dauer des Studiums voraus sowie eine abgeschlossene Berufsausbildung und mind. 1 Jahr einschlägige Berufserfahrung in einem Gesundheits- oder Sozialfachberuf.
- (2) Zudem können beruflich qualifizierte Personen gemäß §27 Abs.8 HSG LSA und entsprechend der Ordnung zur Zulassung von beruflich Qualifizierten zu weiterbildenden Masterstudiengängen der Steinbeis Hochschule zugelassen werden.
- (3) Das Studium setzt zudem ein von der Steinbeis Hochschule zugelassenes und betreutes Projekt (oder mehrere Projekte) der Studierenden in dem Unternehmen bzw. der sonstigen Organisation der Studierenden voraus. Über die Annahme dieses Projektes / dieser Projekte entscheidet die Steinbeis Hochschule nach den Kriterien zur Qualität von Unternehmens- oder Organisationsprojekten innerhalb des PKS.
- (4) Die Bewerber*innen müssen deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

Etwaige besondere Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Module sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage II) dargelegt.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Jeder Fachbereich verfügt über einen zentralen Prüfungsausschuss. Der Vorsitz obliegt jeweils einer von dem Fachbereich aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren gewählten Person.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss nimmt die ihm gemäß RSPO (§ 5) zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet zudem in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für die diese und die übergeordneten Ordnungen keine Bestimmungen enthält.

§ 9 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einer schriftlich zu erstellenden Master-Thesis und einer mündlichen Verteidigung. Die Thesis bildet die wissenschaftliche Aufbereitung des während der Studienzeit bearbeiteten Praxisprojekts (vgl. PKS) und sieht ebenfalls Literaturrecherche und Themenabstimmung vor. Im Rahmen der Thesis wird das Praxisprojekt unter eine wissenschaftliche Fragestellung gestellt und beinhaltet darüber hinaus die Darstellung der methodischen Herangehensweise sowie der Projekt- bzw. Untersuchungsergebnisse, ggf. die Ableitung von Handlungsempfehlungen und idealerweise einen weiteren Ausblick auf kommende Projekte sowie die Anpassung bzw. die Weiterentwicklung gängiger Methoden.
- (2) Die Master-Thesis sollte bei einer Bearbeitungszeit von ca. 4 Monaten und ca. 60-80 Seiten (+/- 20 %) umfassen und wird von mindestens zwei Prüfenden der Hochschule bewertet.
- (3) Erst wenn alle Leistungsnachweise (mit Ausnahme der Thesis und der Verteidigung) mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht wurden, kann die Thesis eingereicht werden. Ergeben außerdem die beiden schriftlichen Gutachten zur Thesis mindestens die Note „ausreichend“, so kann die Verteidigung der Thesis im Rahmen einer Präsentation als letzter Leistungsnachweis erfolgen.

Die Verteidigung ist ein mündliches Prüfungsgespräch vor der Prüfungskommission unter Einbeziehung mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft der Hochschule.

- (4) Die Verteidigung umfasst ca. 45-60 Minuten. Der Gewichtungsfaktor der Abschlussarbeit liegt bei 70 % für den schriftlichen Teil und 30 % für den mündlichen Teil der Leistung.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Steinbeis Hochschule den akademischen Grad eines „Master of Arts (M.A.)“.
- (6) Das Master-Studium umfasst 120 CP entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (7) Das Master-Studium ist bestanden, wenn folgende CP erworben sind:
 - (1) 60 CP aus den Grundlagenmodulen
 - (2) 30 CP aus den Wahlpflichtmodulen (Berufspädagogik in Gesundheit und Pflege, Management in Gesundheit und Pflege, Advanced Nursing Practice)
 - (3) 30 CP aus dem Projektbereich, bestehend aus: Projektseminar, Masterseminar und Master-Thesis (inkl. Verteidigung)
- (8) Die Studierenden erhalten gemäß § 22 RSPO Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement zum akademischen Grad sowie ggfs. weitere Unterlagen, die über alle Studienleistungen eine Detailübersicht geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 19.08.2024 in Kraft.

Anlage I Studienverlaufsplan (SVP)

Anlage II Modulbeschreibungen (MBS)